

## **Vierte Satzung zur Änderung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 16. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 26. November 2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung**


#### **1. Der § 4 Abs. 10 wird wie folgt geändert:**

„Die Mengengebühr beträgt 4,98 €/m<sup>3</sup>.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 27.11.2024

  
Andreas Sturm  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2024 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.